



GEMEINDE VORDERHORNBACH

A-6645 Vorderhornbach

Telefon 05632/301

Fax 05632/301-4

Betreff: Kundmachung
Gemeinderatssitzung vom 12.03.2019

25.03.2019

KUNDMACHUNG

Bei der 19. Gemeinderatssitzung am 12.03.2019 wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Tagesordnung:

1. Verlesung und Beschlussfassung des Gemeinderatsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2018
2. Rechnungsabschluss (Jahresrechnung) 2018
 - a) Vorlage und Erläuterung der Jahresrechnung 2018
 - b) Beschlussfassung der Jahresrechnung 2018
3. Beratung und Beschlussfassung über den Überlassungs- und Teilungsvertrag zum Baugebiet „Hinterm Bichl“ mit dem Tiroler Bodenfonds
4. Beratung und Beschlussfassung über die geänderten Richtlinien der Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe durch das Land Tirol
5. Personalangelegenheiten
6. Allfälliges

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Öffentlichkeit bei der Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkt TOP 5 auszuschließen. (It.§ 36 der TGO).

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Antrag zu.

Beschlussfassung:

Zu TOP 1:

Der Gemeinderat verzichtet auf die Verlesung des Protokolls, da dieses den Gemeinderäten/Gemeinderätinnen schriftlich zugegangen ist. Der Gemeinderat genehmigt mit 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltungen (bei der letzten Sitzung nicht anwesend) das Protokoll über die 18. Gemeinderatssitzung vom 13.12.2018.

Zu TOP 2:

Von Gertraud Kerschbaumer, als Kassenverwalterin, wird die Jahresrechnung 2018 ausführlich vorgetragen. Die Anfragen der Gemeinderäte wurden ausführlich erläutert.

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmenvorschreibung € 1.459.501,63

Ausgabenvorschreibung € 1.258.238,90

Einnahmenabstättung € 1.628.520,38

Ausgabenabstättung € 1.448.511,17

Jahresergebnis € 201.262,73 unter Berücksichtigung der Einnahmen-
u. Ausgabenrückstände

Summe der Gesamt-Bankbestände zum 31.12.2018:	€ 333.973,16
Summe Barbestand zum 31.12.2018:	€ 1.921,45

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmenvorschreibung	€ 150.000,00
Ausgabenvorschreibung	€ 59.046,36
Einnahmenabstammung	€ 150.000,00
Ausgabenabstammung	€ 59.046,36
Jahresergebnis	€ 90.953,64

Die Ausgabenüberschreitungen wurden besprochen und begründet. Die Bedeckung erfolgte durch Ausgabenunterschreitungen und Einnahmenüberschreitungen.

Der Bürgermeister trägt die Prüfberichte des Prüfungsausschuss vor und gibt dazu seine Stellungnahme ab.

Positiv wird durch den Prüfungsausschuss angemerkt, dass der Verschuldungsgrad weiter gesunken ist. 2014: 343,49%, 2015: 214,20%, 2016: 84,92%, 2017: 54,31%, 2018: 47,17%

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an Bürgermeisterstellvertreter Ing. Markus Hosp. Bürgermeister Gottfried Ginther verlässt das Sitzungszimmer. In Abwesenheit des Bürgermeisters werden der Rechnungsabschluss für 2018, sowie die Ausgabenüberschreitungen genehmigt und dem Rechnungsleger die Entlastung erteilt.

10 Ja-Stimmen (Einstimmiger Beschluss)

Zu TOP 3:

Der Bürgermeister verliert den Überlassungs- und Teilungsvertrag zum Baugebiet „Hinterm Bichl“ abgeschlossen zwischen dem Tiroler Bodenfonds, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck und der Gemeinde Vorderhornbach:

Der Tiroler Bodenfonds ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 259, in welcher die Gst. 1901 und 1902/1 vorgetragen sind. Die Gemeinde Vorderhornbach ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 66, Öffentliches Gut, in welcher u.a. die Gst. 1890 und 1906 vorgetragen sind. Die Gemeinde Vorderhornbach ist weiters Eigentümerin der Liegenschaft EZ 54, Gemeindevermögen, in welcher u.a. das Gst. 1904/1 vorgetragen ist (so weit dieses Grundstück betroffen ist, ist die Liegenschaft mit einer Dienstbarkeit bezüglich der Trafostation belastet). Die Gemeinde Vorderhornbach ist weiters Eigentümerin der Liegenschaft EZ 175, Gemeindevermögen, in welcher u.a. das Gst. .174 vorgetragen ist.

Gemäß Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Peter Trefalt, Reutte, vom 28.01.2019, GZ 120126.2/17 werden folgende Grundstücksänderungen vorgenommen:

- Die Teilung des Gst. 1901 in Gst. 1901/1, 1901/2, 1901/3 und 1901/4
- Die Teilung des Gst. 1902/1 in Gst. 1901/5, 1901/6, 1901/7, 1901/8 und 1901/9.
- Aus Gst. 1901 die Einbeziehung des Trennstückes 5 in das Gst. 1906, des Trennstückes 9 in das Gst. 1901/9 und des Trennstückes 13 in das Gst. 1890.
- Aus Gst. 1902/1 die Einbeziehung des Trennstückes 6 in das Gst. 1906, des Trennstückes 7 in das Gst. 1901/4, des Trennstückes 8 in das Gst. 1901/3, des Trennstückes 10 in das Gst. 1901/9, des Trennstückes 11 in das Gst. 1901/2, des Trennstückes 12 in das Gst. 1901/1 und des Trennstückes 14 in das Gst. 1890.
- Die Einbeziehung des Trennstückes 20 aus Gst. .174 in das Gst. 1890.
- Aus Gst. 1904/1 die Einbeziehung des Trennstückes 19 in das Gst. 1890 und des Trennstückes 21 in das Gst. 1901/9.

Der Tiroler Bodenfonds überlässt und übergibt hiermit die Trennstücke 5, 9 und 13 aus Gst. 1901 und die Trennstücke 6, 10 und 14 aus Gst. 1902/1 unentgeltlich an die Gemeinde Vorderhornbach und diese übernimmt diese Flächen in ihr Eigentum.

Die Trennstücke 5, 9 und 13 aus Gst. 1901 und die Trennstücke 6, 10 und 14 aus Gst. 1902/1 werden in das Öffentliche Gut übernommen und als Gemeindestraße im Sinne des Tiroler Straßengesetzes dem Gemeingebrauch gewidmet. Die Flächen sind nicht bebaubar.

Die Gemeinde Vorderhornbach als Eigentümerin des Gemeindevermögens überlässt und übergibt hiemit das Trennstück 20 aus Gst. .174 und die Trennstücke 19 und 21 aus Gst. 1904/1 unentgeltlich an das Öffentliche Gut der Gemeinde Vorderhornbach und dieses übernimmt diese Flächen in sein Eigentum.

Die Trennstücke 20 aus Gst. .174 und 19 und 21 aus Gst. 1904/1 werden in das Öffentliche Gut übernommen und als Gemeindestraße im Sinne des Tiroler Straßengesetzes dem Gemeingebrauch gewidmet. Die Flächen sind nicht bebaubar.

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme aller Flächen ist im Juli 2018 erfolgt.

Übergabe und Übernahme erfolgen in den bestehenden Grenzen, ohne Haftung der Übergeber für einen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Beschaffenheit der Übergangsgegenstände, wohl jedoch dafür, dass diese frei von Geldlasten übergehen. Jegliche weitere Haftung der Übergeber wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und erklären alle Vertragsparteien, dass ihnen die Lage und Beschaffenheit der Übergabegegenstände bekannt sind.

Die das Gst. 1904/1 belastenden Dienstbarkeiten C-LNR 13 und 14 in EZ 54 werden mitübernommen, sofern nicht eine Freilassungserklärung beigebracht wird.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, was auch für ein Abgehen von diesem Vertragspunkt gilt. Recht und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf Erben oder Rechtsnachfolger über.

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden vom Tiroler Bodenfonds getragen.

Die Übernehmerseite ermächtigt den Tiroler Bodenfonds zu allen rechtlichen oder tatsächlichen Schritten für die Verbücherung, auch zur Beauftragung für die Beglaubigung und Selbstberechnung der Abgaben.

Die Übernehmerseite ermächtigt den Tiroler Bodenfonds, allfällige zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendige, den Inhalt des Vertrages nicht wesentlich verändernde Maßnahme, Ergänzungen oder Korrekturen vorzunehmen.

Gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des Österreichischen Datenschutzgesetzes erteilt die Übernehmerseite ihre ausdrückliche Einwilligung, dass zur Verwirklichung dieses Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen.

Sohin wird ausdrücklich bewilligt, das – auch nur über Begehren eines Vertragsteiles – auf Grund dieses Vertrages nachstehende Eintragungen in GB 86039 Vorderhornbach bewilligt und vollzogen werden:

1. In EZ 259 die Teilung der Gst. 1901 und 1902/1 gemäß Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Di Peter Trefalt, Reutte, vom 28.01.2019, GZ 120126.2/17, und Bescheid des Vermessungsamtes Imst, Dienststelle Reutte vom 28.01.2019, Geschäftsfallnummer 119/2019/80, Sicherheitscode 1997
2. In EZ 259 die Abschreibung der Trennstücke 5, 9 und 13 aus Gst. 1901 und der Trennstücke 6, 10 und 14 aus Gst 1902/1 und Zuschreibung zu EZ 66, unter Einbeziehung der Trennstücke 5 aus Gst. 1901 und 6 aus Gst. 1902/1 in das Gst. 1906, der Trennstücke 13 aus 1901 und 14 aus Gst. 1902/1 in das Gst. 1890, sowie Einbeziehung der Trennstücke 9 aus Gst. 1901 und 10 aus Gst. 1902/1 in das Gst. 1901/9.
3. In EZ 175 die Abschreibung des Trennstückes 20 aus Gst. .174 und Zuschreibung zu EZ 66 unter Einbeziehung in Gst. 1890.
4. In EZ 54 die Abschreibung des Trennstückes 19 aus Gst. 1904/1 und Zuschreibung zu EZ 66 unter Einbeziehung in Gst. 1890 und die Abschreibung des Trennstückes 21 aus Gst. 1904/1 und Zuschreibung zu EZ 66 unter Einbeziehung in Gst. 1901/9, je unter Mitübertragung der Dienstbarkeiten C-LNR 13 und 14.

Eine Freilassungserklärung für die o.a. Dienstbarkeiten wird von RA Dr. Christian Tschiderer erstellt. Das bisher bestehende Dienstbarkeitsrecht wird durch diese Freilassung nicht berührt, da die Dienstbarkeitsberechtigte Elektrizitätswerke Reutte AG (FN 122143y) die geplante Trafostation mit dem neu gebildeten öffentlichen Weg erreicht.

Einstimmiger Beschluss

TOP 4:

Der Bürgermeister berichtet über die geänderten Richtlinien der Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe durch das Land Tirol.

In der Sitzung am 05.09.2018 hat die Landesregierung die geänderte Richtlinie Zl. WBF-87/15-2018 über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach übernimmt diese Richtlinie für die Gemeinde Vorderhornbach mit folgenden besonderen Punkten:

- Die geänderte Richtlinie tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
- Die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wird an eigenberechtigte österreichische StaatsbürgerInnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (zB Unionsbürger) gewährt, die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren. Für den Zuschuss gibt es keine Deckelung.

Einstimmiger Beschluss

TOP 5:

Der Punkt „Personalangelegenheiten“ wird im Protokollbuch „Unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ festgehalten.

TOP 6:

- Der Bürgermeister berichtet, dass die Schneeräumung trotz der großen Schneemengen optimal funktioniert hat. Der Gemeinderat ist auch dieser Meinung.
Der Auftrag für den Winterdienst wurde von der Gemeinde Vorderhornbach für die Dauer von 5 Jahren – beginnend mit 01.12.2013 bis 30.09.2018 erteilt und verlängert sich automatisch jeweils für ein weiteres Jahr, wenn weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist von diesem Auftrag zurücktreten.
- Der Bürgermeister informiert, dass es für das neue Siedlungsgebiet „Hinterm Bichl“ bis jetzt zwei Bewerber (Fam. Lutz und Köpfler Theresa) für jeweils einen Baugrund gibt. Köpfler Karsten meint, dass an Köpfler Theresa noch einmal die Information ergehen soll, dass es „freie Platzwahl“ gibt, damit Missverständnisse diesbezüglich beseitigt werden.
- Der Bürgermeister berichtet, dass alle gemeindeinternen Internetanschlüsse (Gemeindeamt, Volksschule, Kindergarten, Feuerwehr, Campingplatz) auf Glasfaser Internet (TeleNet Reutte) umgestellt wurden und inzwischen angeschlossen sind.
Beim Telefon ist zu überlegen, ob eine Telefonanlage angeschafft werden soll, wo auch alle Gemeindeinternen Anschlüsse eingebunden werden und der Anbieter gewechselt werden soll. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass eine Kostenaufstellung und ein Preisvergleich Telefonanlage versus Einzelanschluss ausgearbeitet werden soll.
- Der Bürgermeister informiert, dass die Kindergärtnerin Theresa Lang die Ausbildung „Führungsmanagement für Leiter/innen elementarpädagogischer Einrichtungen“ erfolgreich abgeschlossen hat und gratuliert recht herzlich.
- Der Bürgermeister meint, dass die Loipenpräparierung in diesem Winter absolut in Ordnung war. Wenn aber, wie schon mehrfach andiskutiert die Pistenraupe jedoch verkauft werden soll, dann müsste man sich bald darum kümmern. Nach der Diskussion, ob das Gerät verkauft oder behalten werden soll, ist der Gemeinderat der Meinung, dass vor einem Verkauf einige Punkte abgeklärt werden müssen.
Zuständig für die Loipe ist eigentlich der Fremdenverkehr bzw. der Tourismusausschuss. Ginther Philipp meint, dass auf die Meinung des neuen Tourismusausschusses gewartet werden soll.
- Köpfler Karsten informiert, dass immer wieder Spaziergänger und Hunde auf der Loipe unterwegs sind.
- Friedle Dominik fragt an, wie weit das Projekt „Behinderten-WC“ im Gemeindeamt ist. Der Bürgermeister meint dazu, dass innerhalb der nächsten Jahre Umbauarbeiten notwendig werden. Lumper Manfred soll dazu kurzfristig ein Gesamtkonzept erstellen in dem das Behinderten-WC miteingebunden wird.

Der Bürgermeister:

Gottfried Ginther

Aushang: 26.03.2019

Abnahme: 10.04.2019